

Geschäftsordnung

der Gesundheitskonferenz der Stadt Oberhausen

Präambel

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät zu Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene.

Ziel der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist, die gesundheitliche Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen zu verbessern. Dabei sollen insbesondere demografische und soziale Veränderungen betrachtet und bedarfsgerechte, langfristige Verbesserungen erzielt werden. Hierzu sollen unter Nutzung des kommunalen Sachverstandes die Themen Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention kontinuierlich bürgernah und angepasst an die jeweiligen regionalen Verhältnisse behandelt werden. Die Arbeitsweise der Kommunalen Gesundheitskonferenz, insbesondere um für identifizierte Defizite und Handlungsbedarfe lösungsbasierte Empfehlungen aussprechen zu können, erfolgt kooperativ und in Abstimmung. Durch diesen regelmäßigen Austausch und das gemeinsame Handeln sollen Ressourcen effizienter genutzt sowie verbesserte Transparenz und Synergieeffekte erzielt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kommunalen Gesundheitskonferenz sind im § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) geregelt.

§ 1

Rechtsgrundlage

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 09. November 1998 gemäß § 24 Abs.1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen die Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung der damaligen Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) beschlossen.

§ 2

Aufgaben und Zweck der Gesundheitskonferenz

(1) Hauptziel der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist die ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung der Bürger*innen Oberhausens unter den Gesichtspunkten:

- Bedarfsgerechtigkeit
- Zugänglichkeit
- Bürgernähe
- Wirtschaftlichkeit

- (2) Erarbeitung effizienter Formen der Beteiligung, der Zusammenarbeit, der Information und der Abstimmung. Die Gesundheitskonferenz bestimmt die Themenschwerpunkte der kommunalen gesundheitlichen Koordinierung und wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit.
- (3) Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen und datentechnischen Möglichkeiten, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Zur-Verfügung-Stellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Dezernentin/der Dezernent für Gesundheit führt den Vorsitz der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Im Verhinderungsfall übernimmt die Leitung des Bereiches Gesundheit den Vorsitz.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz wird durch den Bereich Gesundheit der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Organisation sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.
- (3) Die Geschäftsstelle erhält von den Mitgliedern der Gesundheitskonferenz die zur Vorbereitung der Sitzungen erforderlichen Informationen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder der Gesundheitskonferenz können natürliche und juristische Personen sein, die maßgeblich
 - im ambulanten, stationären, komplementären oder rehabilitativen Bereich der gesundheitlichen und sozialen Versorgung tätig sindoder
 - Leistungen für diesen Bereich erbringen.
- (2) Die Mitglieder entsenden Vertretungen und Stellvertretungen in die Gesundheitskonferenz. Diese müssen von ihren jeweiligen Institutionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß bestellt worden sein. Die Mitglieder der Oberhausener Gesundheitskonferenz wurden erstmalig durch den Rat der Stadt unter Berücksichtigung der damaligen Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) berufen.

(3) Die Gesundheitskonferenz besteht aus:

- Ärztekammer	1
- Kassenärztliche Vereinigung	1
- Zahnärztekammer	1
- Kassenzahnärztliche Vereinigung	1
- Gesetzliche Krankenversicherung	5
- Krankenhäuser	5
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen	1
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege	5
- Stationäre Pflegeeinrichtungen	2
- Apothekerkammer	1
- Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes	2
- Netzwerk Selbsthilfe	1
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Oberhausen	1
- Gesetzliche Pflegeversicherung	1
- private Krankenversicherung	1
- Vorsitzende/r des Beirates für Menschen mit Behinderung	
- Vorsitzende/r des Seniorenbeirates	
- Vorsitzende/r des Sozialausschusses	
- Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt	je 1
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oberhausen	
- Bereich 3-2 Soziales	1
- Bereich 3-4 Gesundheit	1
- Bereich 2-6 Kommunales Integrationszentrum	1
- Geschäftsführung der Konferenz Alter und Pflege	1

(4) Zusätzlich zu den benannten Vertretungen/Stellvertretungen der Mitglieder können die Kommunale Gesundheitskonferenz, die/der Vorsitzende oder die Geschäftsführung externe Expertinnen/Experten beziehungsweise sachverständige Gäste ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(5) Institutionen und Interessengruppen können eine Mitgliedschaft in der Kommunalen Gesundheitskonferenz beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Institutionen/ Interessengruppen bestellen bereits im Rahmen der Antragstellung offiziell eine Vertretung und Stellvertretung, die deren Interessen in der Kommunalen Gesundheitskonferenz vertreten. Über einen solchen Antrag fassen die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz einen Empfehlungsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit. Darüber hinaus können von der Kommunalen Gesundheitskonferenz neue Mitglieder ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit vorgeschlagen werden.

(6) Die Mitgliedschaft einer Institution oder Interessengruppe endet durch deren Auflösung. Vertretung und Stellvertretung eines Mitglieds scheidet aus der Kommunalen Gesundheitskonferenz aus, wenn sie der Institution oder Interessengruppe, die sie vertreten, nicht mehr angehören oder diese eine Nachfolge benennt. Bei Ausscheiden der Vertretung oder Stellvertretung aus der Institution oder Interessengruppe benennt das Mitglied eine Nachfolge.

(7) Für die Teilnahme wird keine finanzielle Entschädigung gezahlt.

- (8) Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sind für die rechtzeitige Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Informationen an die durch sie vertretenen Institutionen und Selbstverwaltungsgremien verantwortlich.

§ 5

Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme

- (1) Sitzungen der Gesundheitskonferenz finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Die Gesundheitskonferenz tagt in öffentlicher Sitzung. Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht werden zugelassen. Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der/dem Vorsitzenden im Vorfeld der öffentlichen Sitzung festgelegt werden. Dies orientiert sich an den Richtlinien der Stadt Oberhausen für Ausschüsse, Bezirksvertretungen und Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz verpflichten sich im Fall der Verhinderung, ihre Vertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Sofern Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz als Präsenzveranstaltung nicht in Frage kommen, können sie mittels verschlüsselter Kommunikationsverbindung als Video-/Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

§ 6

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsstelle spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind ggf. entsprechende Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung sollten bis zu 21 Kalendertagen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vorschläge sind mit einer Sachverhaltsdarstellung und Problemschilderung zu konkretisieren.

§ 7

Beratungsergebnisse und Abstimmungsfähigkeit

- (1) Die Gesundheitskonferenz ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium. Dies beinhaltet Einvernehmen auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Empfehlungen.
- (2) Mit der Zustimmung zu den gemeinschaftlich entwickelten Empfehlungen

und Maßnahmen ist eine Selbstverpflichtung der Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz verbunden.

Das bedeutet, dass sich die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen einsetzen und im Rahmen ihrer Institutionen und Interessengruppen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Realisierung nutzen.

- (3) Die Gesundheitskonferenz ist abstimmungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme der Verabschiedung von Empfehlungen (siehe Abs. 1) bedürfen Beschlüsse einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Die Gesundheitskonferenz kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen Facharbeitskreise und Projektgruppen bilden. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden durch den/die SprecherIn in der Gesundheitskonferenz vortragen.
- (2) Die Gesundheitskonferenz verständigt sich über die Zusammensetzung der Arbeitskreise und Projektgruppen. Sie schlägt einen Sprecher oder eine Sprecherin vor, die die Leitung der Sitzungen übernehmen. Die Arbeitskreise und Projektgruppen tagen nach Bedarf; hinsichtlich der Einladungsfrist, der Niederschriften sowie der Geschäftsführung gilt das Verfahren für die Gesundheitskonferenz. Die Sitzungen der Arbeitskreise und Projektgruppen sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von allen Mitgliedern der Gesundheitskonferenz vorgeschlagen werden. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gesundheitskonferenz.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung beziehungsweise deren Änderungen (§ 9 der Geschäftsordnung) treten jeweils mit Beschluss der Kommunalen Gesundheitskonferenz in Kraft.

Oberhausen, den 12.06.2024